



HMV • Elisabeth-Consbruch-Straße 3 • 34131 Kassel

Per E-Mail an alle  
Mitglieder des HMV

**Hessischer  
Münzautomaten-Verband e. V.**  
Landesverband im Bundesverband  
Automatenunternehmer e. V.

Datum: 02.02.2015

## Rundschreiben 02/2015

### **Betrieb von Internetterminals mit Sperrsoftware in Spielhallen**

Sehr geehrte Automatenunternehmerinnen, sehr geehrte Automatenunternehmer,

§ 5 Abs. 3 Hessisches Spielhallengesetz untersagt den Betrieb von Geräten, an denen Glücksspiele im Internet ermöglicht werden.

Für die in den Spielhallen aufgestellten Internetterminals wird eine Sperrsoftware angeboten, die den Zugang zu Glücksspielen im Internet unterbindet.

Etlliche Kommunen haben daher den Betrieb der Internetterminals mit Sperrsoftware gestattet. Andere Kommunen hingegen haben unter Berufung auf die Vollzugshinweise des Hessischen Wirtschaftsministeriums den Betrieb der Internetterminals grundsätzlich mit der Begründung untersagt, die Sperrsoftware sei nicht sicher.

Wir haben deswegen ein Musterverfahren gegen die Stadt Wiesbaden vor dem Verwaltungsgericht Wiesbaden geführt. Dieses Verfahren konnte jetzt zu einem Abschluss gebracht werden.

Nachdem Vertreter des Ordnungsamtes der Stadt Wiesbaden die Zuverlässigkeit der Sperrsoftware am Firmensitz der Firma Mega-Web GmbH in Limburg testen konnten wurde eine Einigung erzielt.

---

**Geschäftsstelle:**

Elisabeth-Consbruch-Straße 3  
34131 Kassel  
Telefon: 0561 73 92 103  
Telefax: 0561 73 92 104  
E-Mail: hmv@babberlin.de

**Geschäftszeiten:**

Mo - Do 09:00 Uhr - 12:30 Uhr  
Mo - Do 14:00 Uhr - 17:00 Uhr

**www.baberlin.de****Justitiar:**

RA Horst Riemer (Notar a. D.)  
Elisabeth-Consbruch-Straße 3  
34131 Kassel  
Telefon: 0561 76 69 69 84  
Telefax: 0561 76 69 69 85  
E-Mail: ra\_horst.riemer@gmx.de

**Justitiarin:**

RAin Christel Sondermann  
Untere Königsstraße 50 a  
34117 Kassel  
Telefon: 0561 91 89 00  
Telefax: 0561 77 03 69  
E-Mail: info@kanzlei-heyner.de

Die Stadt Wiesbaden wird zukünftig den Betrieb der Internetterminals mit Sperrsoftware gestatten, sofern eine von ihr entworfene Herstellererklärung und eine Erklärung des Spielhallenbetreibers abgegeben wird. Beider Erklärungen liegen zu Ihrer Kenntnisnahme an.

Die Stadt Wiesbaden hatte sich vorab mit dem Hessischen Wirtschaftsministerium in Verbindung gesetzt und das Einverständnis des Wirtschaftsministeriums dafür eingeholt, dass die Stadt in dieser Sache eine eigenverantwortliche Entscheidung treffen dürfe.

Diejenigen Spielhallenbetreiber, die ein Interesse an dem Betrieb von Internetterminals mit Sperrsoftware haben, von den für sie zuständigen Ordnungsämtern aber gezwungen wurden, die Geräte abzuräumen oder stillzulegen können nunmehr unter Vorlage der anliegenden Erklärungen bei den für sie zuständigen Ordnungsämtern vorsprechen und auf eine Gestattung hinwirken.

Sollte es deswegen auch weiterhin zu Schwierigkeiten kommen, nehmen Sie bitte mit Frau Rechtsanwältin Sondermann Kontakt auf.

Mit freundlichen Grüßen

Hessischer Münzautomaten-Verband e. V.

gez. Michael Wollenhaupt  
1. Vorsitzender

gez. Michael Stang  
2. Vorsitzender

Anlage 1  
Muster: Herstellererklärung

Anlage 2  
Muster: Verpflichtungserklärung des Spielhallenbetreibers